

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
24.08.2018

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2018 26.09.2018

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4059	n	Po. Thorens Goumaz. Schrittweiser Ausstieg aus der Verwendung von Glyphosat. Zweckmässigkeit und Modalitäten		Dettling	+	
16.3658	n	Po. Béglé. Schaffung einer Ausbildung zur Fab-Lab-Managerin, zum Fab-Lab-Manager			-	
16.3691	n	Po. Béglé. Unterstützung von Cleantech- und anderen KMU bei der Internationalisierung durch die Beibehaltung des vom Parlament zugesprochenen Budgets für Switzerland Global Enterprise			-	
16.3729	n	Mo. Fraktion S. Fehlende Fachkräfte selber ausbilden statt Kontingente erhöhen	Munz		-	
16.3730	n	Mo. Marti. Fachkräfte-Initiative. Erhöhung des Frauenanteils in den ICT-Berufen			-	
16.3830	n	Mo. Page. Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern			-	
16.3867	n	Mo. Müller-Altermatt. Care-Arbeit und Arbeitsanforderungen vereinbaren			-	
16.3882	n	Mo. Jans. Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge			-	
16.3884	n	Mo. Bühler. Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit			-	
16.3894	n	Mo. Reimann Lukas. Vermeidung von Bürokratie und unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand beim Grenzübergang von Personenwagen			-	
16.3895	n	Mo. Gmür-Schönenberger. Vorhandene Daten zum Studienerfolg publizieren			-	
16.3946	n	Mo. Fraktion BD. Stärkung der Frauenorganisationen in der Sozialpartnerschaft	Landolt		-	
16.3964	n	Po. Bourgeois. Berufsausweis landesweit vereinheitlichen			-	
16.3985	n	Mo. Fraktion RL. Die Regulierungskontrollbehörde soll auch bestehende Regulierungen überprüfen können	Walti Beat		-	
16.3997	n	Po. Mazzone. Umfassender Überblick über die Praktikumssituation in der Schweiz			-	
16.4014	n	Po. Leutenegger Oberholzer. Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden. Bericht			-	
16.4038	n	Po. Romano. 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Wie steht es fünf Jahre nach deren Inkrafttreten um deren Wirksamkeit?			-	
16.4057	n	Mo. Munz. Weiterbildungsoffensive für ältere Arbeitnehmende			-	
16.4058	n	Po. Heim. Weiterbildungsfonds für ältere Arbeitnehmende			-	
16.4060	n	Mo. Maire Jacques-André. Bei Stellenausschreibungen die Diskriminierung aufgrund des Alters verbieten			-	

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4059	n	Po. Thorens Goumaz. Schrittweiser Ausstieg aus der Verwendung von Glyphosat. Zweckmässigkeit und Modalitäten		Dettling	+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, inwiefern ein schrittweiser Ausstieg aus der Verwendung von Glyphosat zweckmässig wäre und auf welche Weise dieser Ausstieg - der im Dialog mit den betroffenen Kreisen, insbesondere mit der Landwirtschaft, erfolgen muss - bewerkstelligt werden könnte. In diesem Bericht sollen insbesondere die Chancen und Risiken eines schrittweisen Ausstiegs aus der Verwendung von Glyphosat aufgezeigt werden; ferner wird aufzuzeigen sein, wie diese Chancen genutzt und die Risiken minimiert werden können. Alternativen zur Verwendung von Glyphosat, seien diese nun schon vorliegend oder seien sie über die Forschung erst zu entwickeln, sollen insbesondere im Hinblick auf ihr Potenzial und ihre technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen dargelegt werden.

Glyphosat ist wegen der Unsicherheit, die über seine Auswirkungen auf die Gesundheit herrscht, äusserst umstritten. 2015 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (Iarc), eine Einrichtung der WHO, Glyphosat als für den Menschen "wahrscheinlich krebserregend" eingestuft. Kurz darauf haben die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Efsa) und die Europäische Chemikalienagentur (Echa) dieser Einstufung widersprochen. Allerdings wurde die Efsa in der Folge beschuldigt, ihren Bericht auf ein Dokument von Monsanto abzustützen, in dem der Hersteller um die Verlängerung der Zulassung des Pestizids ersucht, und aus diesem Gesuch hundert Seiten übernommen zu haben. Angesichts dieser Vorgänge mobilisiert sich die Zivilgesellschaft, und mehrere europäische Staaten haben es abgelehnt, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern. Die Verlängerung wurde nun aber dank der Stimme Deutschlands für fünf Jahre gewährt; sie hat in Deutschland zu einer wüsten Polemik geführt. Frankreich verlangt eine europäische Strategie für den Ausstieg aus der Verwendung von Glyphosat, und von französischer Seite wurde angekündigt, dass man innert dreier Jahre selbst die Initiative ergreifen werde.

Die Schweiz entwickelt Politiken zur Förderung der lokalen Landwirtschaft, welche die Umwelt respektiert und heimische Produkte fördert und die Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln versorgt. Diese Massnahmen sind Teil einer Qualitätsstrategie, welche Schweizer Produkte, bei uns und im Ausland, von Erzeugnissen unterscheidet, die auf weniger verantwortungsvolle Weise hergestellt worden sind. Die Schweiz hat bereits heute alles Interesse, einen schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung von Glyphosat ins Auge zu fassen. Es wird darum gehen herauszufinden, auf welche Weise dies konkret geschehen kann; insbesondere sind heutige und zukünftige Alternativen zu Glyphosat zu untersuchen. Lassen wir uns nicht von anderen europäischen Agrarstaaten überholen, und geben wir uns die Mittel, damit wir die Chancen, welche ein solcher Umstieg mit sich bringt, nutzen können.

Stellungnahme Gemäss Artikel 159 des Landwirtschaftsgesetzes darf ein Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn es bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat. Mehrere wissenschaftliche Untersuchungen kamen zu dem Schluss, dass Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat enthalten, bei vorschriftsgemässer Verwendung kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Es gibt somit keinen Grund, der eine Rücknahme dieses Wirkstoffs rechtfertigen würde. Zudem hat sich gezeigt, dass ein Verwendungsverbot in der Schweiz nur einen marginalen Einfluss auf den Gehalt von Glyphosatrückständen in Lebensmitteln hat, die auf dem Schweizer Markt erhältlich sind. Hierzu wird der Bundesrat demnächst einen Bericht präsentieren, welcher im Auftrag der WBK-NR (Postulat 15.4084) erarbeitet wurde.

Obwohl ein Ausstieg wissenschaftlich nicht erforderlich ist, ist der Bundesrat vor dem Hintergrund eines potenziellen Ausstiegs einiger EU-Länder dennoch bereit, eine Studie über die Zweckmässigkeit und die Modalitäten eines allfälligen schrittweisen Ausstiegs zu erstellen.

Die zuständigen Bundesämter werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die im Postulat aufgeworfenen Fragen prüfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3658	n	Po. Béglé. Schaffung einer Ausbildung zur Fab-Lab-Managerin, zum Fab-Lab-Manager			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Schaffung einer Ausbildung zur Fab-Lab-Managerin oder zum Fab-Lab-Manager, die Aufnahme einer solchen Ausbildung in die Ziele der Strategie Digitale Schweiz sowie in einen universitären Studiengang zu prüfen. Eine ausreichende Anzahl Fab-Lab-Manager würde eine Vervielfachung der Fab Labs in der Schweiz begünstigen. Die "Fabrikationslabors", deren Anzahl in anderen Ländern bereits explosionsartig zunimmt, sind ein Nährboden für Kreativität und Innovation. Sie sind mit computergesteuerten Werkzeugmaschinen (Fräsmaschinen, 3D-Drucker, Schneideplotter usw.) ausgestattet, mit deren Hilfe alle erdenklichen Gegenstände entworfen und hergestellt werden können: Prototypen, Ersatzteile, Skulpturen usw. Die Werkstätten sind öffentlich zugänglich und werden von Erfindern, Unternehmerinnen, Bastlern oder Designerinnen besucht. Sie funktionieren nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit und der Vernetzung: Ideen, Wissen, Fertigkeiten werden geteilt.

Für den Betrieb eines Fab Lab braucht es spezifische Kompetenzen in verschiedenen Bereichen: Bedienung der Maschinen, Programmierung, Elektronik, aber auch Betreuung des Gemeinschaftsateliers. Ausserdem müssen die Benutzerinnen und Benutzer instruiert werden. Daher sind entsprechend ausgebildete Fab-Lab-Manager nötig.

Es ginge also darum, ein Ergänzungsmodul zu bestehenden Studiengängen zu schaffen oder alternativ Lehrgänge auf mehrere ausbildende Fab Labs aufzuteilen, damit das Fachwissen vor Ort erworben werden kann.

Eine solche Ausbildung würde den Sinn für die Technologie, die Digitalisierung und die Innovation fördern, was unserer Industrie nur zugutekommen kann.

Begründung Das Fab Lab ist vor zwanzig Jahren im MIT (Massachusetts Institute of Technology) entstanden. Von den weltweit insgesamt 3000 Werkstätten können sich 703 nach dem Modell des MIT Fab Lab nennen, davon 121 in den Vereinigten Staaten, 85 in Frankreich und 15 in der Schweiz. 2013 hat die französische Regierung Förderungsgelder von 50 000 bis 200 000 Euro an 14 Projekte vergeben, u. a. an das geniale Pariser Atelier "usine IO". Es gibt eine Ausbildung zum Fab-Lab-Manager an der Universität Cergy-Pontoise. Der Nutzen dieser Werkstätten ist ein vielfältiger: "Demokratisierung" der Innovation und Digitalisierung, Wiederverwertung von reparierbaren Gegenständen, Entwicklung eines starken Unternehmergeistes (Learning by Doing), Arbeit im Team.

Eine andere Möglichkeit wäre es, ein für Flüchtlinge konzipiertes, interkulturelles Fab Lab zu testen: Da könnten sie ihre Fertigkeiten zeigen, erfahren, dass sie gebraucht werden, und ihre berufliche Integration vorbereiten.

Stellungnahme Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und deren Auswirkungen von grosser Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft sind. Er hat diese Haltung anlässlich einer Vielzahl von Gelegenheiten mitgeteilt. Aktuell trägt er im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft dazu bei, dass die Schweiz die Digitalisierung als Chance begreift und von den Entwicklungen in diesem Kontext profitiert. Zu diesem Zweck hat er am 20. April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet, auf die im Postulat verwiesen wird. Die derzeit laufenden Arbeiten zur künftigen Umsetzung der Strategie Digitale Schweiz konzentrieren sich im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung einerseits auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Regulierungen ausgewählter Teilbereiche der Wirtschaft, die von der Digitalisierung besonders betroffen sind. Andererseits werden aktuelle Herausforderungen im BFI-Bereich aufgezeigt.

Die Akteure des BFI-Bereichs spielen für die erfolgreiche Bewältigung der zu erwartenden Entwicklungen eine wichtige Rolle. Die Hochschulen mit ihrer starken internationalen Position leisten hierbei einen wesentlichen Beitrag. Ein wichtiger Erfolgsfaktor der Schweizer Hochschulen ist deren Autonomie, insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von neuen Aus- und Weiterbildungsangeboten. Der Bundesrat sieht die Prüfung entsprechender Angebote als Kompetenz und Aufgabe des Hochschulbereichs. Die Hochschulen pflegen den Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft und passen ihre Aus- und Weiterbildungsangebote den Bedürfnissen entsprechend an. Sie können den Bedarf sowie die inhaltliche und praktische Relevanz von neuen Aus- und Weiterbildungsgängen am besten beurteilen und ihr Angebot entsprechend ausrichten. Beispielsweise gehen verschiedene Entwicklungen an der EPFL in diese Richtung, wie etwa das mit der Ecole cantonale d'art de Lausanne (Ecal) gegründete EPFL and Ecal Lab mit einem MAS in Design für EPFL-Studierende, oder auch die Discovery Learning Labs. Die Hochschulen bieten ausserdem diverse Studiengänge an, die wichtige Kompetenzen für die Tätigkeit als Fab-Lab-Manager vermitteln: beispielsweise der Bachelor in Industrial Design der Zürcher Hochschule der Künste oder der Bachelor in Objektdesign der Hochschule Luzern.

Im Bereich der Berufsbildung ist die Initiative zur Schaffung neuer Berufe grundsätzlich Aufgabe der Organisationen der Arbeitswelt. Damit wird sichergestellt, dass sich die Ausbildungen an den tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen und an den zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen orientieren. Dieser Grundsatz, der auch für die höhere Berufsbildung gilt, sichert die Zukunftsfähigkeit der Berufsqualifikationen und ist ein wichtiger Beitrag zur Innovationsfähigkeit der Schweiz. Der Bundesrat hält an diesem gut eingespielten Grundsatz fest. Es ist dem Bundesrat jedoch ein Anliegen, dass ein möglichst vielfältiges Berufsbildungsangebot zur Verfügung steht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3691	n	Po. Béglé. Unterstützung von Cleantech- und anderen KMU bei der Internationalisierung durch die Beibehaltung des vom Parlament zugesprochenen Budgets für Switzerland Global Enterprise			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie Schweizer KMU und Start-ups, die im Bereich Energiewende und Umweltschutz tätig sind, besser bei ihren Internationalisierungsbestrebungen unterstützt werden können.

Begründung Es handelt sich um einen Wirtschaftssektor, in dem die Schweiz viele wissenschaftliche und unternehmerische Kompetenzen angesammelt hat. Einen Teil ihrer innovativen Produkte können diese jungen Unternehmen in der Schweiz absetzen; um aber ihr Potenzial richtig ausschöpfen zu können, müssen sie auch in Ländern verschiedenster Art, in Industrie- wie auch Entwicklungsländern, Fuss fassen. Allerdings handelt es sich um Wirtschaftssektoren, die von der Politik oft stark reguliert werden. Um Erfolg zu haben, muss man sich im Dschungel der Gesetzgebung und der örtlichen Verwaltungen auskennen. Sehr oft reicht es nicht, fertige Produkte zu exportieren: Man muss sich an die lokalen Voraussetzungen anpassen, z. B. indem man auch Dienstleistungen anbietet. Aus diesem Grund ist eine lokale Vermittlungsstelle, eine beratende Person nötig.

Eine ähnliche Situation finden wir auch in anderen Wirtschaftssektoren - da erweisen sich die Swiss Business Hubs als nützlich, die von Switzerland Global Enterprise (S-GE) unterhalten werden.

Damit S-GE im Zeitraum 2016-2019 die gesamten 94 Millionen Franken nutzen kann, die ursprünglich vom Parlament in der Herbstsession 2015 bewilligt wurden (s. Voranschlag A231.0198), müsste das jetzige Globalbudget für S-GE angepasst werden.

S-GE unterstützt KMU bei der Kundengewinnung ausserhalb Europas. Der Frankenschock ist grösstenteils überwunden, die Spätfolgen sind aber vor allem bei den KMU zu spüren. Nachdem sie zu Notfallmassnahmen greifen mussten, müssen sie nun ihre Konkurrenzfähigkeit auf nachhaltige Weise verstärken. Der Export, auch in aussereuropäische Länder, stellt eine sehr gute Lösung dar.

Auf einem ausländischen Markt Fuss zu fassen ist allerdings mit beträchtlichen zeitlichen und finanziellen Investitionen über mehrere Jahre hinweg verbunden. Welche Dokumente braucht es, um vom Freihandelsabkommen mit China zu profitieren? Wie bekommt man eine Bewilligung für eine Produktanlieferung in den USA? Ist der iranische Geschäftspartner zuverlässig?

Aus den obigen Gründen wäre es angebracht, das ursprüngliche Budget von S-GE beizubehalten, damit diese Institution ihre bewährten Aktivitäten einschliesslich der obengenannten Aufgabe fortführen kann.

Stellungnahme Für Schweizer KMU und Start-ups existiert ein breites Förderangebot, insbesondere auch dank der Innovationsförderung der Kommission für Technologie und Innovation (künftig Innosuisse) sowie der Exportförderung von Switzerland Global Enterprise (S-GE). Von ihren Unterstützungsleistungen und -programmen profitieren auch zahlreiche auf Cleantech spezialisierte Firmen. Viele Cleantech-Betriebe sind Teil der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, welche beispielsweise eine Fokusbranche von S-GE ist.

Seit dem 1. Januar 2016 setzt S-GE zudem im Auftrag des UVEK und des WBF ein spezielles Cleantech-Programm um. Dieses Mandat stellt sicher, dass S-GE bis 2019 den Teil des Exportförderangebots der ehemaligen Exportplattform Cleantech Switzerland weiterführt, der den wichtigsten Bedürfnissen der Cleantech-Firmen entspricht. In diesem Rahmen konnten bei S-GE auch zwei Vollzeitstellen mit Spezialisten geschaffen werden, die spezifische Informations- und Beratungsdienstleistungen für exportorientierte Cleantech-Unternehmen anbieten.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass der Exportberatung vor Ort in den wichtigsten Märkten ebenfalls eine wichtige Bedeutung zukommt. In den 21 Ländern, wo S-GE sogenannte Swiss Business Hubs betreibt, wird das lokale Cleantech-Know-how des Personals kontinuierlich ausgebaut. Die diesbezüglichen Saläre und die Büroinfrastruktur werden nicht aus dem ordentlichen Exportförderungskredit, sondern durch das EDA separat finanziert.

Im Frühling 2015 beantragte der Bundesrat im Rahmen der Botschaft über die Standortförderung 2016-2019 einen Zahlungsrahmen von 89,6 Millionen Franken für die Exportförderung. Real sind dies 7,6 Millionen mehr als in der Vorperiode. Vor dem Hintergrund der Frankenstärke erhöhte das Parlament den Zahlungsrahmen um weitere 4,4 Millionen auf 94 Millionen Franken. Inwieweit der Zahlungsrahmen für die Exportförderung ausgeschöpft wird, beschliesst das Parlament bei der Festlegung der entsprechenden jährlichen Voranschlagskredite.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die für die Umsetzung des Exportförderungsmandats von S-GE zur Verfügung stehenden Mittel genügen, um die wesentlichen Exportförderbelange der Cleantech-Firmen abzudecken. S-GE hat auch mit dem aktuellen Budget die Möglichkeit, den Fokus auf neue bzw. besonders wichtige Bedürfnisse der Exportwirtschaft zu verstärken. Des Weiteren muss den derzeit laufenden Sparbemühungen beim Bund Rechnung getragen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3729	n	Mo. Fraktion S. Fehlende Fachkräfte selber ausbilden statt Kontingente erhöhen	Munz	-		

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Massnahmen zu intensivieren, um die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften so voranzutreiben, dass die Abhängigkeit von gut qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland mittelfristig reduziert werden kann. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Unterstützung der Kantone bei der Qualifizierung von gering qualifizierten Personen.

Begründung Die Schweiz muss ihre Berufsleute selber ausbilden. Statt Kontingente von gut ausgebildeten Fachkräften aus dem Ausland zu erhöhen und deren Ausbildungen zu importieren, müssen kurz- und mittelfristige Massnahmen in der Aus- und Weiterbildung ergriffen werden, um inländische Arbeitskräfte für diese Jobs zu befähigen.

1. Über welche Qualifikationen verfügen Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die in der Schweiz nicht oder nur in ungenügender Anzahl zur Verfügung stehen?
2. Warum werden diese fehlenden Fachkräfte nicht in der Schweiz ausgebildet? Fehlen Ausbildungsplätze, oder fehlt es an Interessentinnen und Interessenten?
3. Welche Mittel und Massnahmen wären nötig, um die fehlenden Fachkräfte kurz- und mittelfristig selber auszubilden?
4. Genügen die Massnahmen im Gesundheitswesen, um kurz- und mittelfristig genügend inländisches Personal zu rekrutieren?

Das Indikatorensystem des Seco wurde zu einem Gesamtindex für Fachkräftemangel zusammengefasst, der es ermöglicht, Berufsfelder hinsichtlich des Fachkräftemangels einzuordnen. Folgende Berufsbereiche nehmen beim Gesamtindex Spitzenplätze ein: Ingenieurwesen, Management, Gesundheitswesen, Informatik, Werbung/Tourismus/Treuhand, Unterricht/Bildung.

Bis jetzt sind einzig im Bereich Gesundheitswesen spürbare Massnahmen ergriffen worden. Um ein vertieftes Verständnis der Ursachen von Fachkräftemangel zu erlangen, müssen die Indikatoren zusätzlich einzeln betrachtet und mit berufsspezifischen Informationen kombiniert werden. Zusammen mit Branchen- und Berufsverbänden müssen anschliessend gezielte Massnahmen ergriffen werden.

Grundsätzlich ist das Kontingentsystem zu hinterfragen, wenn das frühzeitige Erreichen der Höchstgrenze wirtschaftlich schädliche Folgen hat.

Stellungnahme Die Zulassung von Fachkräften aus Drittstaaten erfolgt nach gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Fachkräfteangebots in der Schweiz. Rund 85 Prozent der Drittstaatsangehörigen, die zu einer kontingentierten Erwerbstätigkeit zugelassen werden, verfügen über einen Tertiärabschluss und gelangen vorwiegend in Berufsfeldern mit Fachkräftemangel zum Einsatz.

Die restlichen verfügen über besondere berufliche Qualifikationen oder werden im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu Aus- und Weiterbildungszwecken zugelassen.

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass die Schweiz ihre Berufsleute wo immer möglich selbst ausbilden soll; er hat dazu die Massnahmen im Rahmen der Fachkräfte-Initiative ergänzt und intensiviert. Letztlich liegt der Entscheid über eine erhöhte Erwerbsbeteiligung wie auch die Berufswahl jedoch bei jedem Einzelnen.

Gemeinsam leisten Bund, Kantone und Sozialpartner mit verschiedenen Massnahmen einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. 15 der insgesamt 43 Massnahmen der Fachkräfte-Initiative konzentrieren sich auf die Nach- und Höherqualifizierung. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Bereichen Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene (vgl. Postulat der WBK-SR 15.3796), Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sowie höhere Berufsbildung.

2016 hat das SBFI den Berufsabschluss für Erwachsene zu einem Projektförderschwerpunkt erklärt. Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Projekten, die den Aufbau von entsprechenden Strukturen und Instrumenten zum Ziel haben. Um die breite Öffentlichkeit sowie die betroffenen Akteure für das Thema zu sensibilisieren, ist zudem eine schweizweite Informations- und Sensibilisierungskampagne geplant.

Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzung für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen, und leistet, gestützt auf das neue Weiterbildungsgesetz, in der Periode 2017-2020 entsprechende Finanzhilfen.

Anfang 2018 ist zudem die Einführung der neuen Finanzierung der vorbereitenden Kurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen vorgesehen. Ziel ist es, die Teilnehmenden durch Zuschüsse der öffentlichen Hand direkt zu entlasten und die Attraktivität der Prüfungen zu erhöhen - dies mit einem Budget von bis zu 135 Millionen Franken pro Jahr.

Im Gesundheitsbereich haben Bund und Kantone Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels ergriffen und umgesetzt. Der Bundesrat hat im Februar 2016 dem EDI und dem WBF den Auftrag erteilt, zusammen mit den Kantonen weitere Massnahmen zur Verbesserung der Fachkräftesituation in der Pflege zu prüfen und vorzuschlagen. Die beiden Departemente haben inzwischen Vorschläge erarbeitet, über die der Bundesrat voraussichtlich Ende 2016 entscheiden wird. Im nationalen Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016 zeigen die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zusammen mit der OdA Santé den Nachwuchsbedarf sowie Massnahmen zur Personalsicherung auf nationaler Ebene auf.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass zuerst die Resultate der bereits lancierten Massnahmen abzuwarten sind, bevor neue Massnahmen angestossen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3730	n	Mo. Marti. Fachkräfte-Initiative. Erhöhung des Frauenanteils in den ICT-Berufen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Fachkräfte-Initiative und in Zusammenarbeit mit Hochschulen und der Wirtschaft weitere Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in ICT-Berufen zu ergreifen.

Begründung Die Schweiz hat einen Mangel an gut ausgebildeten und qualifizierten ICT-Fachpersonen. Der kommende Strukturwandel und die Digitalisierung werden diese Nachfrage noch erhöhen. Ein grosses Potenzial liegt dabei bei den Frauen. Der Frauenanteil in den ICT-Berufen ist in der Schweiz im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich. Dabei sind zwar die Frauenanteile sowohl in den Berufslehren wie auch bei den Studierenden gestiegen, dies aber im internationalen Vergleich ebenfalls unterdurchschnittlich. Verschiedene Initiativen, um Mädchen und Frauen mehr für Informatik und Technik zu begeistern, zeigen bis anhin nicht den gewünschten Effekt. Internationale Beispiele zeigen aber, dass es durchaus erfolgreiche Programme gibt: So konnten beispielsweise die amerikanischen Universitäten Harvey Mudd und Carnegie Mellon den Frauenanteil in der Informatik in den letzten Jahren massiv steigern, bei Harvey Mudd sind die Studentinnen dieses Jahr sogar in der Mehrheit. Verschiedene Studien haben Hinweise auf potenziell erfolgreiche Massnahmen gegeben:

1. Betonung der Vielseitigkeit von ICT-Berufen und der dort gefragten Kompetenzen, Wegkommen vom einseitigen Fokus auf Mathematik und Programmieren (Studieneinstieg muss auch ohne Programmier-Vorkenntnisse möglich sein);
2. weibliche Vorbilder (Geek- und Nerdkultur wirkt abschreckend);
3. grosses Potenzial bei Zweitausbildungen und Weiterbildung: Frühe Berufswahl in der Schweiz zementiert tendenziell Geschlechterrollen (Frauenanteil bei den Berufslehren tiefer als in den Fachhochschulen und Universitäten);
4. nichtdiskriminierende Arbeits- und Anstellungsbedingungen und Arbeitsklima;
5. gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Ausbildung von Fachkräften im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (Mint) bewusst. Im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 ist daher auch vorgesehen, Massnahmen zur Stärkung der Mint-Kompetenzen weiterzuführen. Dafür sind - inklusive Aufwendungen für die Nachwuchsförderung - insgesamt rund 140 Millionen Franken vorgesehen.

Der Bundesrat sieht jedoch grundsätzlich davon ab, die Förderung top-down zu steuern. Neues zu erkennen und Ansätze zu entwickeln ist eine Aufgabe, die bottom-up durch Bildung und Forschung selbst zu erfolgen hat. Aufgabe der Politik ist es, die dafür erforderlichen Freiräume und Voraussetzungen zu schaffen.

Die Bewerbung von Berufen ist primär die Aufgabe der entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt bzw. Trägerschaften. Der Bund kann aber gestützt auf das Berufsbildungsgesetz unter bestimmten Bedingungen Projekte im Bereich des Berufsmarketings subventionieren. Aktuell unterstützt er das Projekt ICT Scouts and Campus, das den Informatiknachwuchs gezielt fördert und dabei darauf achtet, dass der Frauenanteil rund die Hälfte ausmacht. In den vergangenen Jahren unterstützte der Berufsverband ICT-Berufsbildung die Kampagne IT-dreamjobs, welche gezielt Frauen im Sekundarschul- und Gymnasialschulalter anspricht. Nach wie vor beteiligt sich der Verband wie auch der Bund und die Kantone am Nationalen Zukunftstag, welcher das Spezialprogramm "Mädchen - Informatik - los" anbietet. Der Verband hilft zudem Unternehmen und Firmen, Projektplätze für das Programm zur Verfügung zu stellen, sodass Mädchen im Alter zwischen 8 und 12 Jahren einen Einblick in das ICT-Berufsfeld erhalten.

Die Hochschulen in der Schweiz sind im Hinblick auf Entwicklung und Gestaltung ihrer Schwerpunkte autonom. Im Rahmen der strategischen Planung sind die einzelnen Hochschulen bestrebt, Massnahmen zur Umsetzung der Chancengleichheit zu ergreifen. Sie haben dazu Leitlinien erarbeitet. Swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, verfolgt mit dem Programm "Chancengleichheit und Hochschulentwicklung" das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses. Durch das bewährte Instrument "Aktionsplan" sollen Hochschulen für ihre Institution passgenaue Massnahmen durchführen. Dieses Programm wird im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 vom Bund mitfinanziert.

Ab 1. Januar 2017 wird die Vergabe der Finanzhilfen, welche das Gleichstellungsgesetz ermöglicht, noch konsequenter auf die Ziele der Fachkräfte-Initiative des Bundes ausgerichtet. Die Gelder werden vorrangig an Programme und Projekte vergeben, die Dienstleistungen und Produkte zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Verwirklichung der Lohngleichheit in Unternehmen entwickeln. Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Vergabe an Projekte, welche die gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel vorsehen oder die verstärkte Integration von Frauen in den ICT-Bereich fördern.

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass - geschlechterübergreifend - in der Schweiz ein Mangel an ICT-Fachkräften besteht. Er ist jedoch der Meinung, dass die Rahmenbedingungen, die die Deckung des Fachkräftemangels ermöglichen, gegeben sind und es nicht in seiner Verantwortung liegt, selber weitere Massnahmen zu ergreifen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3830	n	Mo. Page. Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Personen ohne anerkannte Ausbildung, die für Betagte und Menschen mit Behinderungen arbeiten, einerseits berufsbegleitende Ausbildungen absolvieren können und ihre beruflichen Kompetenzen andererseits anerkannt und gerecht entlohnt werden.				
Begründung		Dieses gesellschaftliche Phänomen besteht seit einiger Zeit und gewinnt immer mehr an Bedeutung: Heute werden zahlreiche Betagte oder Menschen mit Behinderungen insbesondere zu Hause von Personen aus der Schweiz oder aus dem Ausland begleitet oder gepflegt. Diese Frauen (in den meisten Fällen) und Männer haben sehr häufig eine Familie und konnten oder können nicht genügend Zeit finden, um eine angemessene Ausbildung zu absolvieren. Diese Menschen verfügen zwar über ausgezeichnete soziale Kompetenzen, aber es fehlen ihnen einige grundlegende fachliche Kompetenzen im Bereich der Pflege. Dazu kommt, dass sie von unserem Sozial- und Gesundheitssystem sowie von den Behörden nicht anerkannt werden. Es erscheint mir fundamental, dass diese Personen eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren und auch abschliessen können. So könnten sie diesen Beruf ausüben, der für viele bedürftige Betagte und Menschen mit Behinderungen unverzichtbar ist. Diese Lösung hätte zudem den Vorteil, dass die Krankenkassen und die Sozialversicherungen erheblich Kosten einsparen könnten.				

Stellungnahme Personen, die ihren Alltag der Betreuung und Pflege behinderter oder betagter Personen widmen, leisten einen grossen Einsatz für die Betroffenen und deren Angehörige. Gleichzeitig entlasten sie damit auch die professionelle Pflege im Gesundheitswesen. Der Bundesrat anerkennt und honoriert dieses Engagement.

Die Möglichkeit, dass sich betroffene Personen ihre informell erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen im Pflege- und Betreuungsbereich anrechnen lassen, ist gegeben. Die angemessene Anrechnung von Praxiserfahrung und Bildungsleistungen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erbracht wurden, ist mit Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich gewährleistet. Betreuende und pflegende Personen können die erworbenen Kompetenzen validieren lassen, eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder Gesuche zur Dispensation von Bildungsleistungen in formalen Bildungsgängen (Praktika, Unterricht oder Prüfungen) stellen. Dispensationen sind auf Sekundarstufe II wie auch auf Tertiärstufe möglich.

Mit der Ausbildung zu "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) können sich interessierte Personen auf ihre Aufgaben in der Pflege und Betreuung behinderter oder betagter Personen vorbereiten. Um möglichst viele Personen zu erreichen, werden die Lehrgänge in der ganzen Schweiz angeboten. Sie stehen grundsätzlich allen Personen ab 18 Jahren mit den notwendigen Sprachkenntnissen offen. Verschiedene Spezialisierungen und thematisch ergänzende Kurse sind verfügbar. Das schweizweit anerkannte Zertifikat "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" ermöglicht gleichzeitig den Einstieg in den professionellen Pflege- und Betreuungsbereich, da es bei einem Eintritt in eine Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe ebenfalls als bereits erbrachte Bildungsleistung geltend gemacht werden kann. Dies trägt ausserdem dazu bei, zusätzliche Fachkräfte für das Gesundheitswesen in der Schweiz auszubilden und das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen.

Verschiedene SRK-Kantonalverbände bieten zusätzliche Unterstützung an für Migrantinnen und Migranten, welche die oben erwähnte Ausbildung machen wollen: vorgelagerte oder parallel geführte Sprachkurse, Tutoring während des Kurses (Repetition, Aufgabenhilfe), Mentoring für die Praktikums- oder Stellensuche und Kurse über das Gesundheitswesen in der Schweiz. Mit dem SRK-Pilotprojekt "Sesam", das von 2014 bis 2018 läuft und vom Staatssekretariat für Migration unterstützt wird, werden solche Angebote multipliziert und stärker auf die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten ausgerichtet.

Um die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige im Allgemeinen zu verbessern, hat der Bundesrat zudem als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten Gesundheit 2020 am 5. Dezember 2014 den Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen verabschiedet. Der Aktionsplan fokussiert unter anderem auf Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege.

Die aktuellen Rahmenbedingungen zur Ausbildung von pflegenden und betreuenden Personen erfüllen die Anliegen des Motionärs und werden zusätzlich durch den Aktionsplan unterstützt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3867	n	Mo. Müller-Altermatt. Care-Arbeit und Arbeitsanforderungen vereinbaren			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, die Umsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) so auszugestalten, dass sie kompatibel ist mit Care-Arbeit, welche zugunsten von Angehörigen geleistet wird. Dazu soll insbesondere die geleistete Care-Arbeit zugunsten von Angehörigen bei der Bestimmung der "zumutbaren Arbeit" berücksichtigt werden.					
Begründung	Die für den Betreuungsbedürftigen angenehmste und für die Allgemeinheit kostengünstigste und effizienteste Variante der Unterstützung und Betreuung ist jene durch die Angehörigen. Diese Care-Arbeit erfordert aber Zeit und Kraft und schränkt deshalb die betreuenden Angehörigen auf dem Arbeitsmarkt erheblich ein. So nimmt beispielsweise der mögliche tägliche Arbeitsweg und somit der Perimeter für die Vermittlung neuer Arbeitsstellen wegen des Zeitaufwands für die Care-Arbeit ab. Die aktuelle Umsetzung des Avig nimmt darauf aber keine Rücksicht. Unabhängig davon, ob Care-Arbeit geleistet wird oder nicht, wird ein täglicher Arbeitsweg von vier Stunden als zumutbar festgelegt. Diese Definition ist im Sinne der Care-Arbeit zu flexibilisieren. Gleiches wie bei den geografischen Möglichkeiten zur Stellensuche gilt auch für die zeitlichen Möglichkeiten. Kann eine Person wegen der Care-Arbeit lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, findet sie viel schwerer eine Stelle. Gemäss geltender Avig-Praxis gilt sie aber noch nicht als vermittlungsunfähig. Auch hier ist eine Flexibilisierung zugunsten der Care-Arbeit angezeigt und in den öffentlichen Arbeitsvermittlungen zu vollziehen.					

Stellungnahme Der geltende Artikel 16 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig; SR 837.0) sieht vor, dass versicherte Personen zur Schadenminderung jede zumutbare Arbeit annehmen müssen. Es handelt sich dabei um einen zentralen Pfeiler der Arbeitslosenversicherung, welcher eng mit der Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit einhergeht.

Was als unzumutbare Arbeit gilt, wird in Absatz 2 derselben Norm abschliessend aufgezählt. Eine Arbeit ist unzumutbar und muss daher nicht angenommen werden, wenn einer der gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegt.

Zu diesen gehört die Unzumutbarkeit, wenn eine Arbeit den persönlichen Verhältnissen des Versicherten nicht angemessen ist (Art. 16 Abs. 2 Bst. c Avig). Unter die sogenannten persönlichen Verhältnisse sind die Betreuungspflichten gegenüber Eltern und Verwandten zu subsumieren. Care-Arbeit, definiert als fürsorgende Dienstleistung angehöriger Personen, kann so im Einzelfall die Unzumutbarkeit einer Arbeitsstelle bedingen. Die von der Motion geforderte Kompatibilität der Care-Arbeit mit den gesetzlich festgelegten Kriterien unzumutbarer Arbeit ist demnach bereits erfüllt.

Weiter ist eine Arbeit unzumutbar, wenn ein Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je Hin- und Rückweg notwendig wird und bei welcher für den Versicherten am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft seine Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen nicht ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen kann (Art. 16 Abs. 2 Bst. f Avig). Ein Aufenthalt am Arbeitsort wird jedoch nicht verlangt, wenn der Versicherte deswegen seine Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen nicht ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen kann. Ebenso käme es einer Aushöhlung von Buchstabe c gleich, wenn aufgrund des verlangten Arbeitswegs von vier Stunden eine Betreuungspflicht verunmöglicht würde. Es wird der Care-Arbeit im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg hier bereits Rechnung getragen.

Wird eine unzumutbare Arbeit abgelehnt, so hat dies keine Einstellungen in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung und letztlich keine Absprache der Vermittlungsfähigkeit zur Folge.

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenentschädigung und misst sich unter anderem an der Bereitschaft, zumutbare Arbeit zu suchen und anzunehmen. Sie beurteilt sich immer in einer individuell-konkreten Betrachtungsweise und ist von der objektiven arbeitsmarktabhängigen Vermittelbarkeit zu unterscheiden. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört auch die Verfügbarkeit bezogen auf die Annahme zumutbarer Arbeit. Eine erwerbliche Betätigung während gewisser Tages- und Wochenstunden führt per se nicht zur Vermittlungsunfähigkeit, sofern die versicherte Person in einem Mindestumfang von 20 Prozent eines Normalarbeitspensums tätig sein kann. Die Vermittlungsunfähigkeit bei Personen mit familiären Betreuungsaufgaben kann erst angenommen werden, wenn der versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt sind, dass das Finden einer Stelle aufgrund von Bindungen und Dispositionen sehr ungewiss ist. So werden auch hier bereits bei geltender Gesetzeslage günstige Voraussetzungen zum Wahrnehmen von Care-Arbeit geschaffen.

Abschliessend wird festgestellt, dass die geltenden rechtlichen Bestimmungen dem Anliegen bereits ausreichend Rechnung tragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3882	n	Mo. Jans. Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die Versorgungssicherheitsbeiträge so zu dotieren und abzustufen, dass die mit der Agrarpolitik 2014-2017 erwirkte Verschiebung der Direktzahlungsbeiträge von kleinen und mittleren hin zu grossen Betrieben korrigiert wird.

Begründung Die Agrarpolitik 2014-2017 hat zu einer Umverteilung der Direktzahlungen geführt. Sie haben sich einerseits vom Tal- ins Berggebiet verschoben. Das entspricht den Zielen der letzten Revision. Andererseits haben sie sich von den kleineren zu den grösseren Betrieben verlagert. Die grössten Betriebe mit einer Fläche von über 100 Hektaren erhalten heute selbst in Talgebieten rund 200 Franken mehr Direktzahlungen pro Hektare als vor der Revision. Kleinere Talbetriebe (bis 20 Hektaren), die rund die Hälfte aller Betriebe ausmachen, erhalten hingegen rund 200 Franken pro Hektare weniger. Den 10 Prozent der grössten Betriebe fliesst ein wachsender Anteil an den Direktzahlungen zu. Dieser beträgt inzwischen über 25 Prozent. Das ist eine Fehlentwicklung, die in diesem Ausmass nicht den agrarpolitischen Zielen entspricht und zu ineffizientem Mitteleinsatz führt. Dazu hat die Abschaffung der Vermögens- und Einkommensgrenzen beigetragen. Ein weiterer wichtiger Grund ist die Tatsache, dass der Bundesrat sein Recht (Art. 70a Abs. 3 Bst. f des Landwirtschaftsgesetzes), die Direktzahlungen abzustufen, sehr zurückhaltend wahrnimmt. Er kürzt sie erst ab einer Betriebsgrösse von 60 Hektaren. Das ist offensichtlich viel zu hoch. Nur rund 2 Prozent der Betriebe sind überhaupt davon betroffen. Ein erfolgsversprechender Ansatz könnte sein, die Versorgungssicherheitsbeiträge für die ersten 10 Hektaren zu erhöhen und sie von da an in 10-Hektaren-Schritten zu senken.

Stellungnahme Basierend auf den Beratungen des Parlamentes und hinsichtlich der stetig grösser werdenden Landwirtschaftsbetriebe wurde in der Anhörung zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014-2017 vorgeschlagen, den Grenzwert für die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche von bisher 40 auf 60 Hektaren zu erhöhen. Diese Erhöhung soll die betrieblichen Entwicklungen fördern und die Erbringung der Leistungen, die der Markt nicht abgilt, weniger beeinflussen. Wenige Organisationen und Kantone forderten die Beibehaltung des bisherigen Grenzwerts, viele bäuerliche Organisationen - so u. a. der Schweizer Bauernverband - und Kantone forderten hingegen einen höheren Grenzwert. Der Bundesrat hat schliesslich entschieden, den Basisbeitrag zur Versorgungssicherheit ab der 60. Hektare stufenweise zu reduzieren. Ferner hat er die Direktzahlungen auf maximal 70 000 Franken pro Standardarbeitskraft begrenzt.

Die Agrarpolitik 2014-2017 hat zu Umverteilungen der Direktzahlungen geführt. Neben der Betriebsgrösse sind insbesondere auch die Höhenlage, die Betriebszweige, die Hangneigung der Flächen und die Teilnahme an den freiwilligen Programmen massgebend, ob ein Betrieb mehr oder weniger Direktzahlungen erhält als vor dem Systemwechsel. Ferner werden die Sömmerungsbetriebe mit rund 50 Millionen Franken mehr zulasten der Ganzjahresbetriebe unterstützt. Aufgrund der Änderungen war absehbar, dass flächenmässig grössere Betriebe tendenziell mehr und kleinere Betriebe tendenziell weniger Direktzahlungen erhalten als bisher. Nach wie vor nehmen aber die durchschnittlichen Direktzahlungen je Hektare mit zunehmender Betriebsgrösse der Ganzjahresbetriebe ab: 2015 erhielten Betriebe mit bis zu 20 Hektaren im Durchschnitt 2690 Franken pro Hektare, Betriebe von 20 bis 40 Hektaren 2540 Franken pro Hektare und Betriebe über 40 Hektaren 2310 Franken pro Hektare. Positive Skaleneffekte der Betriebsgrösse sind somit im Gesamtsystem der Direktzahlungen berücksichtigt.

Das Parlament hat dem Bundesrat mit dem überwiesenen Postulat von Siebenthal 15.4180, "Korrektur von Abgeltungen der Agrarpolitik 2014-2017", den Auftrag erteilt, die Umverteilungen der Direktzahlungen aufgrund der Änderungen mit der Agrarpolitik 2014-2017 in einem Bericht umfassend darzulegen. Dabei sollen einerseits die verschiedenen Auswirkungen analysiert werden, inklusive der Wirkung der Abstufung der Beiträge. Andererseits soll auch beurteilt werden, ob gemessen an der Zielsetzung der Agrarpolitik Korrekturbedarf besteht. Der Bundesrat wird den Bericht voraussichtlich 2017 verabschieden und darauf aufbauend beurteilen, ob Anpassungsbedarf besteht. Einzig eine Änderung der Abstufung der Beiträge zur Versorgungssicherheit wäre aus heutiger Sicht einseitig. Zielführend ist es, alle Begrenzungen der Direktzahlungen zu analysieren und den Bericht des Bundesrates abzuwarten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3884	n	Mo. Bühler. Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Kantonen auf Wunsch zu erlauben, zumindest als befristetes Pilotprojekt die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu bezahlen, die im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung erwerbstätig bleiben.

Begründung Zahlreiche Unternehmen leiden zurzeit unter konjunkturellen Schwierigkeiten und machen daher ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend. Für Lernende können diese Betriebe keine Kurzarbeit anordnen, hingegen sind die Berufsbildungsverantwortlichen oft von der Kurzarbeit betroffen. Die Lernenden stehen so ohne Betreuung da oder werden nur ungenügend betreut, wodurch die Qualität der Ausbildung unmittelbar gefährdet ist.

Der Industriestandort Schweiz ist aber darauf angewiesen, dass junge Menschen in einer Lehre ausgebildet werden können, damit die nötige Anzahl kompetenter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Markt zur Verfügung steht.

Die im Rahmen von Artikel 59 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestehenden Lösungen sind unzureichend und bergen erhebliche bürokratische Hindernisse. Zudem ist es praktisch immer unmöglich, Lernende an andere Unternehmen weiterzuvermitteln, da eine konjunkturelle Krise natürlicherweise alle Unternehmen eines Sektors zur selben Zeit belastet.

Die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu übernehmen, die erwerbstätig bleiben, ist hingegen eine einfache Massnahme, die die Qualität des dualen Bildungssystems der Schweiz auf direktem Weg fördert. Die Massnahme birgt entscheidende Vorteile: Erstens kann sie unverzüglich und einfach im Rahmen der Anträge auf Kurzarbeit umgesetzt werden, die ohnehin eingereicht und begründet werden müssen. Zweitens verursacht die Massnahme keine Zusatzkosten, da sie nur darin besteht, den Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern zu ermöglichen, weiterhin die Lernenden im Betrieb zu betreuen, anstatt die Zeit zu Hause mit Nichtstun zu verbringen. Drittens sendet die Massnahme ein klares politisches Signal an die Lehrbetriebe, dass sie bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe unterstützt werden - ohne Zusatzkosten für die Allgemeinheit.

Während der Wirtschaftskrise von 2008/09 sind solche Pilotprojekte namentlich im Kanton Bern durchgeführt worden; nichts spricht dagegen, diese zu wiederholen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich die konjunkturellen Schwierigkeiten einiger Unternehmen auf die Betreuung der Lernenden und die Qualität ihrer Ausbildung auswirken können.

Er weiss, wie wichtig es ist, selbst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine qualitativ hochstehende Berufsbildung und eine ausreichende Anzahl Lehrstellen zu garantieren.

Die Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) sind darauf ausgerichtet, Personen während eines kurzfristigen und unvermeidbaren Arbeitsausfalls im Erwerbsleben zu halten. Die Arbeitslosenversicherung kann KAE nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit zahlen. Wenn Lehrmeisterinnen oder Lehrmeister zur Betreuung ihrer Lernenden weiterhin Vollzeit in ihrem normalen Kompetenzbereich arbeiten, haben sie keinen Anspruch auf KAE. Sind sie hingegen in ihrem normalen Kompetenzbereich von einer Arbeitsreduktion betroffen, können sie KAE erhalten.

Die Arbeitslosenversicherung kann hingegen mit einer Präventionsmassnahme zur Unterstützung der Lernenden den mit Schwierigkeiten konfrontierten Unternehmen dabei behilflich sein, die Lehrverträge aufrechtzuerhalten. Artikel 59 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) ermöglicht eine Unterstützung bei drohenden Entlassungen, um deren Folgen zu mildern. Unternehmen, die mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, bietet die Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit, die Lehrverträge der Lernenden während des laufenden Schuljahres aufrechtzuerhalten, damit diese bei ihrer Ausbildung nicht ein Jahr verlieren oder gegebenenfalls sogar arbeitslos werden. Die kantonale Arbeitsmarktbeförderung prüft jedes Unterstützungsgesuch unter Berücksichtigung aller Umstände und erarbeitet im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen ein Projekt. Dieses wird dem Seco unterbreitet, das eine Verfügung erlässt. Die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister werden in der Folge teilweise vom Fonds der Arbeitslosenversicherung übernommen, obwohl sie ihre Tätigkeit zur Ausbildung der Lernenden fortsetzen.

Die KAE dürfen nicht mit den Präventionsmassnahmen zur Unterstützung der Lernenden verwechselt werden. Sie können zwar zum Tragen kommen, während ein Unternehmen KAE bezieht. Die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister, die von einer Präventionsmassnahme profitieren, können keine KAE in Anspruch nehmen.

Die aktuelle Praxis, die zwar an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, scheint für die Unternehmen durchaus zumutbar und ist ausreichend, um im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung das gewünschte Ziel zu erreichen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die aktuellen Bestimmungen des Avig ausreichen und kein zusätzliches Instrument eingeführt werden muss.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3894	n	Mo. Reimann Lukas. Vermeidung von Bürokratie und unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand beim Grenzübertritt von Personenwagen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Gewichtszoll bei Personenwagen (Tarifnummer 8703) im Rahmen einer Änderung von Artikel 8 des Zollgesetzes (ZG) abzuschaffen.

Begründung Die Einfuhr von Personenwagen unterliegt - neben der Automobil- und der Mehrwertsteuer - zudem einem veralteten System des Gewichtszolls. Es sind pro 100 Kilogramm Fahrzeugmasse 15 Schweizerfranken abzuführen. Sofern kein Ursprungsnachweis des ausländischen Herstellers nach Protokoll 3 (SR 0.632.401.3) des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 (FHA 1972) vorliegt, wird bei einem Personenwagen von 1,2 Tonnen der gesamte Gewichtszoll von 180 Schweizerfranken zur Zahlung fällig. Dem Gewichtszoll liegt kein regulatorischer Zweck zugrunde. Er erhöht nur den Preis des Kaufes eines Personenwagens, weil sich internationale Kraftfahrzeughersteller weigern, den Ursprungsnachweis dem Schweizer Importeur zu geben.

Der Gewichtszoll betrifft nur Fahrzeuge, für welche keine Europäische Ursprungserklärung (Euro 1) vorliegt. Aufgrund dieser Befreiung wird dieser Gewichtszoll nur bei 13 Prozent der rund 300 000 jährlich eingeführten Neuwagen erhoben. Bei den befreiten 87 Prozent aller Fahrzeuge entsteht sowohl für die Wirtschaft für die Erbringung der Herkunftsnachweise als auch für die Zollverwaltung für die Prüfung dieser Dokumente unverhältnismässig hoher Administrationsaufwand.

Beim Import von Personenwagen werden Mehrwert- und Automobilsteuern erhoben (8 bzw. 4 Prozent), die bei einem Warenwert von 9,437 Milliarden Schweizerfranken (2013) mit Erträgen in der Höhe von 1,162 Milliarden Schweizerfranken den Löwenanteil der Einnahmen generieren. Die Zollgebühren betragen mit 9,469 Millionen Schweizerfranken lediglich 0,81 Prozent dieser Erträge und stehen in keinem Verhältnis zum mit der Erhebung oder der Befreiung verbundenen enormen Aufwand.

Mit Annahme dieser Motion und der damit verbundenen Abschaffung der nicht mehr zeitgemässen Zollgebühren auf Personenwagen kann diese Unverhältnismässigkeit im Interesse von Wirtschaft und Bürger korrigiert, ein Handelshemmnis abgeschafft und zusätzliche Kapazitäten in der Verwaltung geschaffen werden.

Stellungnahme Die Aufhebung der Zollabgaben auf Personenwagen gestützt auf Artikel 8 des Zollgesetzes (ZG) ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dieser Artikel bezieht sich auf Waren, die aus den im Artikel aufgeführten Gründen zollfrei zur Einfuhr zugelassen werden, entweder aufgrund von internationalen Vereinbarungen oder Gepflogenheiten im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder aus staatspolitischen, sozialen, kulturellen oder humanitären Gründen.

Gemäss Generaltarif im Anhang zum Zollltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10) unterliegen Personenwagen der Tarifnummer 8703, abhängig von Konstruktion, Motorenart, Hubraumgrösse und Stückgewicht, bei der Einfuhr Zollsätzen zwischen 12 und 15 Franken je 100 Kilogramm. Für Personenwagen mit Ursprung in Freihandelspartnern wird unter bestimmten Voraussetzungen Zollfreiheit gewährt.

Im Jahr 2015 wurden wertmässig 85 Prozent der Personenwagen zollfrei im Rahmen von Freihandelsabkommen importiert. Für die nichtpräferenzbegünstigten Personenwagen beliefen sich die Zolleinnahmen im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 auf rund 10,5 Millionen Franken pro Jahr.

Die Gewährung einer Zollpräferenz im Rahmen von Freihandelsabkommen bedingt den Nachweis des präferenziellen Ursprungs. Für Importe von Industriewaren aus der EU richtet sich der Ursprungsnachweis nach dem Protokoll Nummer 3 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU von 1972 bzw. dem Regionalen Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ("PEM-Konvention"; SR 0.946.31). Unter den geltenden rechtlichen Voraussetzungen kann für das Gewähren der Präferenz auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung Wuro 1 oder Ursprungserklärung) nicht verzichtet werden (vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates 14.3014 betreffend Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises).

Eine generelle Aufhebung der Zollabgaben auf Personenwagen gemäss der Forderung des Motionärs bedingt eine Änderung des ZTG durch das Parlament. Aus Sicht des Bundesrates wäre eine solche Gesetzesänderung für ein einzelnes Produkt kaum sinnvoll, aufwendig und zeitintensiv. Das ist namentlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Rahmen der neuen Wachstumspolitik 2016-2019 und auf Basis des Berichtes in Beantwortung des Postulates 14.3014 der Bundesrat diverse Massnahmen zur Importerleichterung beschlossen hat. Teil davon ist der Auftrag an das WBF, bis Ende 2017 die Vor- und Nachteile einer autonomen Aufhebung der gesamten Einfuhrzölle auf allen Industriegütern zu prüfen. Industriegüter könnten somit bei der Einfuhr in die Schweiz ohne Vorlage präferenzieller Ursprungsnachweise von der Zollfreiheit profitieren. Schweizer Unternehmen und Konsumenten würden dadurch nicht nur direkt von Einfuhrzöllen entlastet, sondern aufgrund des wegfallenden administrativen Aufwands zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs auch indirekt Kosten sparen. Neben den gesamtwirtschaftlichen Aspekten werden auch die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf den Verhandlungsspielraum der Schweiz für zukünftige Freihandelsabkommen geprüft.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3895	n	Mo. Gmür-Schönenberger. Vorhandene Daten zum Studienerfolg publizieren			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die erhobenen Daten zum Studienverlauf von Maturandinnen und Maturanden an den Schweizer Hochschulen publizieren zu lassen.

Begründung In der Beantwortung der Motion Gmür-Schönenberger 16.3473, "Studienerfolg erheben, Qualität sichern", bestätigt und betont der Bundesrat, dass Daten zur Studienerfolgsquote der Maturandinnen und Maturanden eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung der gymnasialen Ausbildung bilden. Die Daten seien zudem wichtig für die Erarbeitung von Massnahmen zur Sicherstellung der Studierfähigkeit.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erhebt und publiziert regelmässig die Maturitätsquoten nach Kanton und Bezirk oder die Studienerfolgsquoten nach Hochschultyp, Fachbereich und Studienstufe (Bachelor, Master und Doktorat). Die Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasium werden vom BFS zwar erhoben. Die Daten werden aber nicht publiziert, weil deren Interpretation "die Kenntnisse des Kontextes der verschiedenen kantonalen Maturitätsschulen" voraussetze. Die Kantone seien daher am besten geeignet, diese Auswertungen durchzuführen, schreibt der Bundesrat.

Diese Begründung überzeugt nicht. Sie zielt ins Leere: Das BFS publiziert bereits heute Daten, deren Interpretation kantonale Kenntnisse voraussetzt, z. B. die Maturitätsquoten nach Bezirk. Um diese Quoten interpretieren zu können, muss man wissen, ob es im Bezirk überhaupt ein Gymnasium gibt. Entweder holt das BFS die Informationen bei den Kantonen ein, um diese Auswertungen machen zu können. Oder aber die Kenntnisse des kantonalen Kontextes sind keine Voraussetzung, um Bildungsdaten zu publizieren. Daten, die ohnehin erhoben werden, sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, die vorhandenen Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasien (durch das BFS) publizieren zu lassen. Falls für die richtige Interpretation tatsächlich erforderlich, ist das BFS gehalten, die zusätzlichen Informationen bei den Kantonen einzuholen.

Stellungnahme Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion 16.3473 dargelegt, ist sich der Bundesrat der Bedeutung der Qualität der gymnasialen Ausbildung für den späteren Studienerfolg bewusst. Mindestens ebenso wichtig sind aber auch andere Faktoren wie die gewählte Studienrichtung, die Hochschule, der Maturitätstyp oder das Alter beim Eintritt in die Hochschule. Schliesslich haben die Maturitätsschulen neben der anzustrebenden Hochschulreife auch den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorzubereiten.

In der erwähnten Stellungnahme hat der Bundesrat auch ausführlich auf die Aufgabe und Rolle des Bundesamtes für Statistik (BFS) im Bereich der Datenerhebung hingewiesen. An dieser Stelle möchte er nochmals die Grundsätze in Bezug auf die Veröffentlichung in Erinnerung rufen: Die Veröffentlichung von statistischen Daten gemäss Bundesstatistikgesetz (BstatG; SR 431.01; Art. 18) ist nur möglich, wenn die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben. Die Ergebnisse dürfen nicht so fein untergliedert sein, dass Benutzer aus einer Statistik ihnen bisher nicht bekannte und auch nicht öffentlich zugängliche Informationen über einzelne Personen oder Unternehmen entnehmen können. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass vom BFS keine Resultate publiziert werden dürfen, welche Rückschlüsse auf einzelne Gymnasien zulassen. Dies wäre bei Daten zum Studienerfolg nach Gymnasium klar der Fall. Der Schutz der Befragten bzw. der zur Verfügung gestellten Informationen stellt eine zentrale Voraussetzung für die Bereitschaft dar, dem BFS auch in Zukunft Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (Edöb) hat ausserdem in einer Empfehlung vom 31. Oktober 2008 festgehalten, dass anstelle des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) als Spezialgesetz das Bundesstatistikgesetz anwendbar sei.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion 16.3473 dargelegt, stellt das BFS die Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasium unter anderem den kantonalen statistischen Ämtern mit einem Datenschutzvertrag zur Verfügung. Diesen ist es unter Berücksichtigung der massgeblichen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Datenschutz) freigestellt, nach Bedarf und in Abstimmung mit den betroffenen Gymnasien entsprechende Daten zu publizieren. Die kantonalen statistischen Ämter sind im Übrigen besser als das BFS geeignet, die Daten der Gymnasien unter Berücksichtigung des jeweiligen kantonalen Kontexts auszuwerten und zu interpretieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3946	n	Mo. Fraktion BD. Stärkung der Frauenorganisationen in der Sozialpartnerschaft	Landolt	-	-	-

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen, welche eine institutionelle Aufnahme von Frauenorganisationen in den Sozialpartnerschaften sicherstellen.

Begründung Die Sozialpartnerschaften bezwecken eine gleichberechtigte Interessenvertretung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dabei sind die spezifischen Interessen von berufstätigen Frauen untervertreten, obschon Handlungsbedarf auf zahlreichen Ebenen besteht: Fehlende Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern, Lohnungleichheiten sowie die Untervertretung von Frauen in Führungspositionen sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Mängel, die schon viel zu lange ungelöst sind. Gleichzeitig ist die Notwendigkeit von Massnahmen massiv gestiegen, gerade auch mit Blick auf eine immer wichtigere Förderung von berufstätigen Frauen als Beitrag zur Senkung der Zuwanderung. Wenn möglichst ohne staatliche Interventionen auf diese Missstände reagiert werden will, kann dies nicht ohne ernsthaften Einbezug der Betroffenen gelingen. Deshalb müssen naheliegenderweise die Frauen bzw. die Frauenorganisationen nachhaltig gestärkt und institutionell eingebunden werden - in Bezug auf die Sozialpartnerschaften sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch auf der Arbeitnehmerseite.

Stellungnahme Die Schweiz verfügt über eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft, welche für den Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Interessen der Arbeitgeber besorgt ist. Damit legen die Sozialpartner die Grundlage für unsere Wirtschaftsordnung und unser flexibles Arbeitsrecht. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass der Staat die Gestaltungsfreiheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nicht eingeschränkt hat. Die Zurückhaltung staatlicher Interventionen bildet die Grundlage für die zahlreichen Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gerecht werden und mit denen für die Unternehmen stabile wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Kreis der Sozialpartnerschaft ist klar definiert. Er setzt sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zusammen. Zwischen den Sozialpartnern haben sich klare Rechte und Pflichten eingespielt. Frauenorganisationen verfolgen in der Regel weiter gehende Ziele als die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Die von der Motionärin verlangte Sicherstellung einer institutionellen Aufnahme von Frauenorganisationen in die Sozialpartnerschaft würde auch von anderen Verbänden Forderungen zur Aufnahme in die Sozialpartnerschaft nach sich ziehen. Dadurch könnte die gut funktionierende Sozialpartnerschaft beeinträchtigt werden.

Aktivitäten im Rahmen der Sozialpartnerschaft wie beispielsweise GAV-Verhandlungen sollen deshalb denjenigen Organisationen vorbehalten bleiben, deren primärer Zweck die Vertretung von Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden ist.

Der Bundesrat begrüsst es, dass frauenspezifische Anliegen im Rahmen der Sozialpartnerschaft berücksichtigt werden, und ist demnach überzeugt, dass sich die Sozialpartner bzw. die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der wichtigen Rolle der Frauen auf dem Arbeitsmarkt bewusst sind und auch ohne staatlichen Eingriff bestrebt sind, berufstätige Frauen in ihren Verbänden und durch ihre Verbandstätigkeit entsprechend zu fördern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3964	n	Po. Bourgeois. Berufsausweis landesweit vereinheitlichen	-	-	-	-

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die bestehenden Möglichkeiten aufzuführen, um den Berufsausweis landesweit zu vereinheitlichen und so gegen Schwarzarbeit vorzugehen.

Begründung Das Baugewerbe kämpft seit Jahren gegen Schwarzarbeit und insbesondere gegen Unternehmen, die neue Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bei den AHV-Ausgleichskassen anmelden. Die Annahme der Motion Niederberger 14.3728 hat zur Folge, dass die Ausgleichskassen erst am Ende des Beitragsjahres Kenntnis von neuen Angestellten erhalten und den Organen für die Bekämpfung von Schwarzarbeit folglich erst ab diesem Zeitpunkt zuverlässige Informationen liefern können. Diese Frist bereitet auch im öffentlichen Beschaffungswesen Probleme, wo die anbietenden Unternehmen dem Auftraggeber regelmässig Belege für die Zahlung der Sozialabgaben vorlegen müssen.

Angesichts dieses Umstands haben verschiedene Westschweizer Kantone, darunter Freiburg, Genf und Waadt, einen Berufsausweis entwickelt und eingeführt. Diese Karte signalisiert den Kontrollorganen, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der AHV angemeldet wurde und somit ordnungsgemäss angestellt ist und nicht, wie man auf Baustellen häufig zu hören kriegt, "heute Morgen angefangen hat".

In Frankreich wird mit dem Gesetz Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 über Wachstum, Aktivität und Chancengleichheit in der Wirtschaft (das "Macron-Gesetz") ein Berufsidentitätsausweis eingeführt, der von einem nationalen Organ, das per Dekret des Staatsrates eingesetzt wird, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgestellt wird, die im Baugewerbe oder auf öffentlichen Baustellen für eine französische Firma oder, im Fall von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, für eine ausländische Firma arbeiten. Der Ausweis enthält alle wichtigen Informationen zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer, zum Arbeitgeber sowie zum Organ, das den Ausweis ausgestellt hat. Der Zweck dieses Gesetzes, das gegenwärtig umgesetzt wird, ist die Bekämpfung von Verstössen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungswesen, von Missbräuchen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von Schwarzarbeit.

Der in der Westschweiz eingeführte Berufsausweis könnte landesweit eingesetzt werden. In diesem Sinne bitte ich um einen Bericht, in dem die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie der Ausweis schweizweit zum Einsatz kommen könnte.

Stellungnahme Am 1. Juni 2016 wurde die Abschaffung der Anmeldepflicht bei den Ausgleichskassen für neue Mitarbeitende in Kraft gesetzt. Die Abschaffung von Artikel 136 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ist bereits im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen in Zusammenhang mit der Revision des BGSA vertieft diskutiert worden und wurde vom Bundesrat abgelehnt.

Die kurze Zeit seit der Inkraftsetzung lässt keine zuverlässige Einschätzung über die Auswirkungen dieser Massnahme zu. Der Bundesrat sieht deshalb gegenwärtig keinen Bedarf, einen Bericht zur Prüfung neuer Massnahmen zu erarbeiten. Das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft wird, sobald erste Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, die Wirkung des neuen BGSA und damit auch der Abschaffung von Artikel 136 AHVV einer Überprüfung unterziehen und dabei erforderlichenfalls auch neue Massnahmen prüfen, um die Effektivität des BGSA weiterhin sicherzustellen.

Die Idee der Einführung eines Baustellenbadges ist nicht neu und wird von verschiedenen Vollzugsorganen, insbesondere von paritätischen Berufskommissionen im Baugewerbe, geprüft bzw. wurde bereits beschlossen. Die Karten erfüllen dabei ganz unterschiedliche Zwecke, wie z. B. auch die Gewährung des physischen Zutritts auf grosse Baustellen. Gerade im Baubereich kann die Ausgabe eines Badges aus Sicht des Bundesrates sinnvoll sein, da in dieser Branche auch allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge mit verbindlichen Mindestlöhnen existieren und das Risiko von Lohnmissbräuchen erhöht ist.

Ob und wie solche Badges in gewissen Branchen genutzt werden sollen, können die Sozialpartner am besten beurteilen. Diese können ihr jeweiliges System dadurch auch gemäss ihren Bedürfnissen und für ihre Zwecke ausgestalten. Die Sozialpartner sind damit in dieser Angelegenheit am besten geeignet und haben es selber in der Hand, für gewisse Branchen individuelle und zielgerichtete Lösungen zu finden. Ein Eingreifen seitens des Staates ist aus Sicht des Bundesrates derzeit nicht nötig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3985	n	Mo. Fraktion RL. Die Regulierungskontrollbehörde soll auch bestehende Regulierungen überprüfen können	Walti Beat		-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, der in Umsetzung begriffenen Regulierungskontrollbehörde (überwiesene Motionen 15.3400 und 15.3445) auch die Kompetenz zu geben, gezielt bestehende Regulierungen zu überprüfen und dem Parlament Empfehlungen abzugeben, wie diese optimiert werden können. Die Behörde soll aus eigenem Impuls oder aufgrund von Eingaben aus der Bevölkerung, Wirtschaft oder Justiz überprüfen können, ob bestehende Regulierung unverhältnismässig, nicht mehr sachgerecht oder unnötig kostentreibend ist.					

Begründung Das Parlament hat die Motionen der FDP-Liberalen Fraktion 15.3445 und Vogler 15.3400 2016 an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat ist daher beauftragt, neue Regulierungen durch eine unabhängige Kontrollbehörde auf deren Kosten hin zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung transparent in jedem Bericht und jeder Botschaft zu neuer Regulierung auszuweisen (Ex-ante-Analyse).

Analog zur Regulierungskontrollbehörde in den Niederlanden (Actal) soll in der Schweiz diese unabhängige Behörde nun auch die Kompetenz erhalten, bestehende Regulierung gezielt zu überprüfen und dem Parlament Empfehlungen abzugeben, wie diese optimiert werden kann (Ex-post-Analyse). In den Niederlanden hat Actal so beispielsweise im Bereich der Logistik verschiedene Schwachstellen identifiziert, welche ein Sparpotenzial von 250 Millionen Euro im Jahr bieten. Sogar das KMU-Forum, welches vom Bundesrat mit dem Auftrag betraut ist zu kontrollieren, ob die zuständigen Bundesämter seriöse Kostenabschätzungen und KMU-Verträglichkeitsanalysen durchführen, steht der Schaffung eines Kontrollorgans zur Verringerung der Regulierungskosten offen gegenüber. Die Schweiz sollte sich nicht nur zum Ziel setzen, die Kosten neuer Regulierung so tief wie möglich zu halten, sondern auch bestehende Regulierungskosten für Unternehmen und ihre Arbeitsplätze zu senken und dadurch auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu entlasten. Eine aus unabhängigen Experten bestehende Kontrollbehörde ist ideal geeignet, diese Analysen durchzuführen und dem Parlament Sparpotenzial aufzuzeigen. Die Regulierungskontrollbehörde könnte sowohl eigenständig aktiv werden wie auch offenstehen für Eingaben aus Bevölkerung, Wirtschaft oder Justiz. Die Regulierungskontrollbehörde muss eine schlanke Struktur aufweisen und über einen Stellenplafond verfügen.

Stellungnahme Die bestehenden Regulierungen des Bundesrechts werden mit verschiedenen Instrumenten auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft: So legt der Bundesrat alle vier Jahre einen Bericht über die administrative Entlastung vor, in dem Massnahmen vorgeschlagen werden. Auch hat der Bundesrat im Bericht über die Regulierungskosten von 2013 die Kosten geschätzt und Potenziale für die Vereinfachung und Kostenreduktion identifiziert. Weiter werden nach Massgabe von Artikel 170 der Bundesverfassung und aufgrund von spezialgesetzlichen Evaluationsklauseln einzelne Erlasse auf ihre Wirksamkeit überprüft. Schliesslich kann sich das KMU-Forum, in dem Unternehmer vertreten sind, mit bestehender Regulierung befassen und Vereinfachungen vorschlagen.

Mit der Überweisung der Motionen Vogler 15.3400 und der FDP-Liberalen Fraktion 15.3445 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Regulierungsfolgenabschätzung zu stärken und deren Qualität unabhängig von der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit überprüfen zu lassen. Der Bundesrat arbeitet derzeit dazu Vorschläge aus und wird die Anliegen der vorliegenden Motion im Rahmen dieser Arbeiten prüfen. Er lehnt jedoch einen frühzeitigen Entscheid ohne eingehende Prüfung dieser Anliegen ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.3997	n	Po. Mazzone. Umfassender Überblick über die Praktikumssituation in der Schweiz			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen umfassenden Bericht zur Praktikumssituation in der Schweiz vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf die von den Kantonen formulierten Kriterien eingehen, nach denen eine berufliche Tätigkeit als Praktikum gilt. Es soll untersucht werden, welche Bedeutung die Unternehmen den Lern- und Ausbildungszielen sowie der Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten beimessen. Im Bericht soll aufgezeigt werden, in welchem Ausmass Praktika dazu missbraucht werden, eine Anstellung hinauszuzögern. Als Massnahme gegen diese Praxis soll der Bericht die Möglichkeit prüfen, eine Definition des Praktikums im Bundesgesetz zu verankern, und weitere griffige Massnahmen anführen (Erarbeitung einer spezifischen Regelung, Muster-Arbeitsverträge, Mindestlöhne usw.). Abschliessend soll er Empfehlungen zuhanden der Kantone formulieren.

Begründung In journalistischen Ermittlungen wurde kürzlich aufgedeckt, in welch prekären Verhältnissen sich viele Praktikantinnen und Praktikanten befinden, die monate- oder gar jahrelang nicht bezahlt werden. Die Arbeitgeber, manchmal auch solche der öffentlichen Hand, übertragen ihnen trotz ihrer unsicheren Stellung viel Arbeit und Verantwortung.

Gemäss kürzlich vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen sind schätzungsweise 1,2 Prozent der Hochschulabgänger in der Schweiz fünf Jahre nach Abschluss immer noch in einem Praktikumsverhältnis angestellt. Hochgerechnet auf die Zahl der Schweizer Studienabgängerinnen und -abgänger von 2008 sind das 400 Personen, die sich fünf Jahre nach Studienabschluss immer noch in der unsicheren Lage eines Praktikums befanden. Einige Kantone (Genf, Neuenburg) haben beschlossen, das Problem anzupacken, und haben einen Kriterienkatalog veröffentlicht, in dem festgehalten ist, unter welchen Umständen junge Mitarbeitende als Praktikantinnen oder Praktikanten bezeichnet werden dürfen. Diese Berichte sind die Reaktion auf die zahlreichen aufgedeckten Fälle von Ausnutzung in diesen Kantonen. Angesichts der alarmierenden Zahlen in den Kantonen braucht es einen Bericht über die gesamtschweizerische Praktikumssituation.

Stellungnahme Praktika sind ein wichtiges Instrument zur arbeitsmarktlichen Integration. Dabei besteht kein einheitliches Erscheinungsbild. Für einen Teil der jungen Berufspersonen ermöglicht das Praktikum den Einstieg ins Berufsleben, um erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Für andere ist das Praktikum obligatorischer Bestandteil einer Aus- oder Weiterbildung. Ferner kann ein Praktikum die Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Personen fördern, die keine Erfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt respektive hier anerkannte Bildungsabschlüsse aufweisen. Auch zum Wiedereinstieg nach einem Erwerbsunterbruch, sei es aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderen Gründen, erweist sich ein Praktikum oft als zielführendes Instrument.

In den verschiedenen Konstellationen gelten verschiedene Regeln, die sicherstellen, dass in einem Praktikum die Weiterbildung im Fokus steht. So sind beispielsweise die Praktika in der Bundesverwaltung auf 12 Monate beschränkt. Auch bei den über die Arbeitslosenversicherung organisierten Praktika bestehen Höchstdauern. Ferner unterstehen gemäss schweizerischem Arbeitsrecht sowohl befristete als auch unbefristete Arbeitsverträge den Regeln des privaten Arbeitsrechtes (Art. 319ff. des Obligationenrechtes). So geniesst ein Praktikumsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes dieselben gesetzlichen Schutzbestimmungen wie alle anderen Arbeitsverhältnisse. Die bestehenden Rechte können gerichtlich eingefordert werden.

Ferner ist festzustellen, dass aufgrund der relativ geringen und über die Jahre konstanten quantitativen Bedeutung von Praktika keine Anhaltspunkte bestehen, wonach diese schweizweit zu einem Einfallstor für prekäre Anstellungsbedingungen für junge Berufseinsteiger geworden wären. Dies zeigen auch die neuesten Zahlen. 2015 absolvierten gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung lediglich 1,2 Prozent der Arbeitnehmenden ein bezahltes Praktikum. In mehr als 80 Prozent der Fälle handelte es sich dabei um ein Praktikum oder ein Volontariat im Rahmen einer Ausbildung. Ein Jahr nach Erlangung ihres Masterabschlusses (2011) übten 12,6 Prozent des Absolventenjahrgangs 2010 ein Praktikum aus. Dieser Anteil nimmt mit zunehmender Dauer seit dem Studienabschluss stark ab: Fünf Jahre nach Erlangung eines universitären Masterabschlusses (2015) war der Anteil nur noch 1,5 Prozent. Dieser Anteil hat sich über die letzten Jahre (Absolventenjahrgänge 2002-2010) auch nicht erhöht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Kantone in erster Linie für den Vollzug der Arbeitsmarktaufsicht zuständig sind und über die notwendigen Instrumente verfügen, um allfälligen Missbräuchen auch in Praktikumskonstellationen zu begegnen. Wie die im Vorstoss genannten Beispiele zeigen, nehmen die Kantone ihre Verantwortung diesbezüglich wahr. Der Bundesrat sieht hingegen keinen Bedarf, in einer aufwendigen Erhebung einen nationalen Bericht über Praktika zu erstellen und eine gesetzliche Definition zu schaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4014	n	Po. Leutenegger Oberholzer. Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden. Bericht			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden in der Schweiz im Vergleich zu den Regelungen in der EU und in ausgewählten OECD-Staaten aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, die Weiterbildungsmöglichkeiten, der Kündigungsschutz der Arbeitnehmervertretungen, die Vertretung in den Leitungsgremien der Unternehmen, die Vertretung in internationalen Betriebsräten darzulegen und Handlungsfelder aufzuzeigen.

Begründung Die Mitwirkungsrechte der Lohnabhängigen in der Schweiz genügen den Anforderungen an die technische Weiterentwicklung der Wirtschaft nicht mehr. Die gesetzlichen Grundlagen sind seit Jahren nicht mehr angepasst worden. Dazu nur zwei Beispiele:

1. In der EU müssen Unternehmen einen europäischen Betriebsrat einführen, wenn sie mindestens 1000 Angestellte und mindestens zwei Betriebsteile mit 150 Arbeitnehmenden in zwei EU-Ländern haben. Die Betriebsrats-Richtlinie sichert in Ergänzung zum nationalen Recht Anhörungs- und Informationsrechte. Das wird immer wichtiger, da immer mehr Konzerne länderübergreifend organisiert sind. Da die Schweiz die Richtlinie nicht nachvollzogen hat, haben die Lohnabhängigen in der Schweiz keinen Rechtsanspruch, in diesen Betriebsräten vertreten zu sein. Sie können bei wichtigen Entscheiden auf Konzernebene nicht mitreden. Das schwächt die Interessen der Arbeitnehmenden und des Standorts Schweiz.

2. Wir haben heute in der Schweiz verschiedene Grundlagen, die die Mitwirkung regeln. Die wichtigste ist das Mitwirkungsgesetz von 1993. Seither ist es praktisch unverändert. Es beinhaltet als einzigen obligatorischen Anspruch ein Informationsrecht. Es wird mangels Sanktionen sehr oft verletzt. Verschiedene Revisionsbegehren wurden in den letzten Jahren abgewiesen - zu Unrecht. Die Mitwirkung erhöht die Motivation, die Wertschöpfung und damit die Produktivität der ganzen Wirtschaft.

In der Wirtschaft geht die technische Entwicklung rasch voran. In verschiedenen Staaten wird eine breite Diskussion geführt über die Mitwirkung der Arbeitnehmenden auch als Antwort auf die Digitalisierung. Der Bericht des Bundesrates soll für diese Diskussion in der Schweiz die Grundlage schaffen. Es gilt, regulatorische Gefälle zu OECD- und EU-Staaten zu identifizieren und Handlungsfelder in der Schweiz auszumachen.

Stellungnahme Für Schweizer Betriebe und Schweizer Filialen von EU-weit tätigen Unternehmen gelten einerseits das Mitwirkungsgesetz (SR 822.14) und die damit zusammenhängenden besonderen Bestimmungen im Unfallversicherungsgesetz, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht und im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Danach sind den Arbeitnehmenden in Fragen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes sowie beim Übergang von Betrieben, bei Massenentlassungen und beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge zwingend Informations- und Konsultationsrechte zu gewähren. Andererseits hält das Fusionsgesetz (SR 221.301) fest, dass die bei Betriebsübergängen zu gewährenden Mitwirkungsrechte des Obligationenrechts (Art. 333 und 333a OR) auch bei Fusionen, Spaltungen und Vermögensübertragungen von Gesellschaften sowie bei Fusionen von Stiftungen und BVG-Vorsorgeeinrichtungen zur Anwendung gelangen.

Die Mitwirkungsrechte gemäss Mitwirkungsgesetz bestehen in einer Informationspflicht des Arbeitgebers, teilweise auch in einer Konsultationspflicht (z. B. Art. 333a Abs. 2 OR, Art. 335f Abs. 1 und 2 OR, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz; SR 822.113). Konsultation bedeutet das Recht, angehört zu werden, und die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten. Gemäss Artikel 335i Absatz 3 Buchstabe b OR ist die Arbeitnehmervertretung zudem berechtigt, mit dem Arbeitgeber einen Sozialplan auszuhandeln, sofern der Arbeitgeber nicht Partei eines Gesamtarbeitsvertrages ist. In diesem Fall steht der gewählten Arbeitnehmervertretung sogar ein Mitentscheidungsrecht zu. Dasselbe gilt für die Wahl einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung, da die Arbeitnehmervertretung hierzu ihr Einverständnis zu erteilen hat (Art. 11 Abs. 2 und 3bis BVG; SR 831.40). Der Schutz von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern wird zudem aktuell zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Arbeiten der tripartiten Kommission für Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation diskutiert.

Das Mitwirkungsgesetz war in den Beratungen im Parlament sehr umstritten. Es war nie beabsichtigt, den Arbeitnehmenden ausführliche Mitwirkungsrechte zu gewähren. Vielmehr ging es darum, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die Mitwirkung der Arbeitnehmenden erst ermöglichen sollte. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es Aufgabe der Sozialpartner sei, den Arbeitnehmenden in den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen weiter gehende Mitwirkungsrechte einzuräumen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dies heute noch gilt, zumal in den letzten Jahren im Parlament verschiedene Revisionsbegehren abgelehnt wurden. Auch stellt er fest, dass die Sozialpartnerschaft in der Schweiz grundsätzlich gut funktioniert.

Die im Vorstoss ebenfalls angesprochene Digitalisierung und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt werden vom Bundesrat eng verfolgt. In seinem Bericht zu den Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft vom 11. Januar 2017 legt der Bundesrat die Auswirkungen auf die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dar.

Nachfolgend wird er im Herbst 2017 in Erfüllung des Postulates 15.3854, "Automatisierung. Risiken und Chancen", weitere Fragen zu den Chancen und Risiken, beispielsweise zu den Herausforderungen für den Gesundheitsschutz und die Sozialversicherungen, vertiefen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und des Staatssekretariats für Wirtschaft bereits vergleichende Studien durchgeführt wurden. Hier wird speziell auf die "Legal opinion on the protection of workers' representatives" vom 30. September 2014 verwiesen. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Grund, einen weiteren Vergleich mit anderen Staaten vorzunehmen, wird aber die Situation weiterhin im Auge behalten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4038	n	Po. Romano. 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Wie steht es fünf Jahre nach deren Inkrafttreten um deren Wirksamkeit?			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Wirkungen die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) fünf Jahre nach deren Inkrafttreten hat. Dargestellt werden sollen gestützt auf die zur Verfügung stehenden Daten insbesondere die Auswirkungen auf die Personen, die nach der Ausbildung in den Arbeitsmarkt kommen, und auf die Langzeitarbeitslosen sowie eine allfällige Verlagerung der Kosten von der Arbeitslosenversicherung auf die von den Kantonen und Gemeinden betriebenen Sozialdienste.

Begründung Am 1. April 2011 ist die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft getreten. Mit ihr sollte die Arbeitslosenversicherung finanziell wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Revision enthielt zahlreiche punktuelle Änderungen für spezifische Gruppen erwerbsloser Personen. Konkreter wurde für Schul- und Studienabgängerinnen und -abgänger, die neu auf den Arbeitsmarkt gelangen, eine Karenzfrist von 120 Tagen eingeführt; der Zeitraum, in dem Langzeitarbeitslose Leistungen erhalten, wurde verkürzt; Kompensationszahlungen werden für eine spätere Berechnung des Taggeldes nicht mehr berücksichtigt. Nun sind seit dem Inkrafttreten fünf Jahre verstrichen, und die Massnahmen haben sich sicher auf den schweizerischen Arbeitsmarkt ausgewirkt. Ein Bericht des Bundesrates darüber würde es erlauben, die Folgen abzuschätzen und künftige Reformen aufzugleisen. In Bezug auf die obenerwähnten Massnahmen ist es sinnvoll zu untersuchen, welche direkten Konsequenzen die verlängerte Karenzfrist auf die Anzahl Jugendliche hat, die eine Leistung der Arbeitslosenversicherung beziehen. Ebenso darzustellen ist, wie sich die Zahl der Personen entwickelt, die, weil sie ausgesteuert sind, in die Sozialhilfe fallen. Eine neuere Studie des Seco hat gezeigt, dass sich einerseits die mittlere Dauer der Erwerbslosigkeit im ersten Jahr nach dem Jobverlust verringert hat und andererseits die Wahrscheinlichkeit, aus dem Versicherungssystem auszusteigen, ohne eine Stelle gefunden zu haben, stark gestiegen ist. Die Reform hat aber in jedem Fall dazu geführt, dass die Finanzen im Lot sind. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass es zu einer Verlagerung der Kosten von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe kommt und die Zahl der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und damit die Kosten für Kantone und Gemeinden stark steigen.

Stellungnahme Die 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) wurde durch die im Gesetz vorgesehene Schuldenbremse ausgelöst und hat die geforderten Ziele erreicht: Bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 3,2 Prozent übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, und die Schulden des Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) können kontinuierlich abgebaut werden.

Die Auswirkungen der 4. Teilrevision des Avig wurden in verschiedenen Studien untersucht. Der "Bericht zur 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig): Auswirkungen auf die Versicherten und auf die Finanzen der Arbeitslosenversicherung" (Seco, Oktober 2013) analysiert die Auswirkungen ein Jahr nach Inkrafttreten und stellt fest, dass die Leistungskürzungen keine spezifische Personengruppe übermässig belastet haben.

Die Studie "Evaluation der Avig-Revision 2011" (Seco-Publikation Arbeitsmarktpolitik Nr. 44, 10.2016) befasst sich mit den Auswirkungen auf Stellensuchende unter 25 Jahren und kommt zum Schluss, dass die Reduktion der Dauer des Taggeldanspruches von 400 auf 200 Tage für die Betroffenen die Dauer der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt um rund 10 Tage bzw. um 6 Prozent verkürzt hat. In den ersten sechs Monaten ist aufgrund der schnelleren Abmeldung von der ALV ein kurzfristig negativer Einkommenseffekt von 3 Prozent eingetreten. Dieser ist zwei Jahre nach Abgang aus der Arbeitslosigkeit nicht mehr nachweisbar.

Die Entwicklung der Übergänge von der ALV in die Sozialhilfe wird im Auftrag des Seco seit rund 10 Jahren untersucht. Gemäss dem Monitoring SHIVALV des BSV hat ein Viertel der Neuzugänge in die Sozialhilfe der Jahre 2012 bis 2014 im Jahr zuvor Arbeitslosenentschädigung bezogen, ebenso viele wie im Jahr 2010 vor Inkrafttreten der Revision. Es gibt keine Hinweise, wonach die Nichtanrechnung der Kompensationszahlung aus einem Zwischenverdienst an den versicherten Verdienst in einer Folgerahmenfrist zu vermehrtem Sozialleistungsbezug von ALV-Leistungsempfängern geführt hätte. Die kombinierten Leistungsbezüge ALV und Sozialhilfe haben nach der Teilrevision 2011 in den Folgejahren 2012 bis 2014 gemäss dem Monitoring SHIVALV anteilmässig abgenommen. Neue Resultate aus einer Verlaufsstudie über Ausgesteuerte unter Berücksichtigung der Erwerbsverläufe werden im Frühjahr 2017 veröffentlicht.

Die Sozialhilfequote ist seit 2005 nahezu stabil geblieben. 2014 und 2015 lag sie mit 3,2 Prozent auf dem gleichen Niveau wie bereits 2005. Gemäss lang angelegten und wiederholten Studien gehen wir davon aus, dass jede sechste ausgesteuerte Person innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Aussteuerung die Hilfe von öffentlichen Sozialdiensten in Anspruch nimmt. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass diese Betroffenheit nach dem Inkrafttreten der 4. Teilrevision des Avig zugenommen haben könnte.

Aufgrund der breitabgestützten bisherigen und laufenden Untersuchungen zu den Auswirkungen der 4. Teilrevision des Avig sieht der Bundesrat keinen Bedarf für einen weiteren Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4057	n	Mo. Munz. Weiterbildungsoffensive für ältere Arbeitnehmende			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Weiterbildungsoffensive für ältere Arbeitnehmende zu lancieren. Ziel sind die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit, die Erhöhung der Anzahl älterer qualifizierter Fachkräfte im Arbeitsmarkt und die Vermeidung unnötiger volkswirtschaftlicher Kosten. Die Offensive muss sich auf alle Qualifikationsniveaus beziehen.

Begründung Mit dem Fachkräftemangel und als Konsequenz aus der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative ist die Wirtschaft zunehmend auf ältere Arbeitnehmende angewiesen. Die erhoffte Wirkung kann sich nur einstellen, wenn die Arbeitnehmenden dank kontinuierlicher Weiterbildung genügend qualifiziert sind.

Mit der Digitalisierung, die vor rund 15 Jahren eingesetzt hat, wird die Arbeitswelt radikal umgebaut, je nach Branche in unterschiedlichem Tempo. Als Konsequenz werden Erwerbstätige, die seit 15 Jahren oder länger im Arbeitsprozess sind, mit Anforderungen konfrontiert, für die sie nicht ausgebildet sind und in der Regel auch keine entsprechende Weiterbildung in Anspruch nehmen konnten. Die Folge ist Arbeitsplatzverlust mit den bekannten Auswirkungen im Umfeld der Arbeitnehmenden, für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft. Das formale Bildungssystem greift bei der Zielgruppe 40 plus nicht mehr. Die Defizite der Betroffenen können nur über Weiterbildung aufgefangen werden.

Stellungnahme Der Anteil der über 50-jährigen Arbeitskräfte wird in der Schweiz demografisch bedingt immer grösser. Diese Entwicklung rückt die Stellung älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt stärker in den Fokus. Gleichzeitig konnte die Erwerbsbeteiligung von älteren Personen in den beiden letzten Jahrzehnten von 62 Prozent auf 75 Prozent erhöht werden. Damit weist die Schweiz im Quervergleich mit den OECD-Staaten eine der höchsten Erwerbstätigenquoten auf. Zudem sind ältere Arbeitnehmende im Vergleich zu jüngeren weniger häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Verliert eine Person über 50 Jahre ihre Arbeitsstelle, so fällt es ihr jedoch vergleichsweise schwer, eine neue Anstellung zu finden. Die Gründe dafür sind allerdings vielfältig; mangelnde Weiterbildung ist nur ein möglicher Faktor. Eine Studie der OECD zu Alterung und Beschäftigungspolitik zeigt auf, dass die Schweiz im internationalen Vergleich eine besonders hohe Teilnahme von älteren Arbeitnehmenden an Weiterbildung verzeichnet.

Der Bundesrat ist sich der spezifischen Herausforderungen älterer Arbeitnehmender bewusst und hat darum verschiedene Massnahmen ergriffen. Die nationale Konferenz "Ältere Arbeitnehmende" hat 2016 bereits zum zweiten Mal getagt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantone und der Sozialpartner waren sich einig, dass die bisherigen Massnahmen in den Bereichen "Instrumentarium der Arbeitslosenversicherung", "Förderung der beruflichen Qualifikation", "Sensibilisierung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit" sowie "Altersvorsorge" zielführend und darum konsequent umzusetzen sind. Darunter fallen auch Offensiven und Kampagnen der beteiligten Partner, die die Zielsetzungen der Motionärin aufnehmen. Insbesondere wurde die Bedeutung von regelmässigen Standortbestimmungsaktivitäten hervorgehoben, die passgenaue Massnahmen ermöglichen. Dies ist - im Unterschied zu allgemeinen Offensiven - gerade bei älteren Arbeitnehmenden erfolgversprechend, da sie über individuelle Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, auf die sich aufbauen lässt. Im Frühjahr 2017 ist die nächste Konferenz geplant.

Am 9. November 2016 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, bis Ende April 2017 Konzepte für eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungen zu entwickeln. Der Einsatz verschiedener Instrumente wird im Rahmen dieser Arbeiten konkretisiert. Vertieft zu prüfen sind insbesondere die Zielgruppenerreichung und die Arbeitsmarktorientierung der Instrumente sowie die finanziellen Auswirkungen und die Rechtsgrundlagen. Die Herausforderungen der Digitalisierung, die in manchen Berufsfeldern beschleunigte Anpassungen erfordern und den Weiterbildungsbedarf erhöhen, betreffen insbesondere auch ältere Arbeitnehmende; dies wird bei der Konzipierung der Massnahme entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat das Anliegen der Motionärin als erfüllt und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4058	n	Po. Heim. Weiterbildungsfonds für ältere Arbeitnehmende			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen und Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Weiterqualifizierung und der Weiterbildung älterer Arbeitskräfte zu prüfen, wie zum Beispiel die Förderung von Weiterbildungsfonds, welche Unternehmen für ihre Weiterbildungskosten eine gewisse Entlastung bieten.					

Begründung Lebenslanges Lernen, lebenslange Weiterbildung und Weiterqualifizierung sind Postulate, die angesichts des technologisch-digitalen Strukturwandels Wirtschaft, Politik und die Menschen aller Generationen betreffen, ganz besonders aber auch ältere Arbeitnehmende. Diese Gruppe gewinnt aufgrund der demografischen Entwicklung an Bedeutung. Trotzdem hat sie ein vergleichsweise hohes Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit nach Verlust des Arbeitsplatzes. Ein Lösungsansatz ist die Förderung der Weiterbildung und Weiterqualifizierung vor und während einer allfälligen Arbeitslosigkeit, vor allem aber auch während der Berufstätigkeit. Doch Alter und geringe Qualifikation beeinträchtigen die Beteiligung an der Weiterbildung. Umso wichtiger sind arbeitsmarktorientierte Angebote und Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit. Dabei erwiesen sich Branchenfonds mit ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt als vergleichsweise effektivster Ansatz zur Förderung der Weiterqualifizierung und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit. Es ist demnach zu prüfen, mit welchen Instrumenten und Anreizen in möglichst vielen Branchen Weiterbildungsfonds geschaffen werden könnten. Der Bund könnte diese mit Beiträgen an die Weiterbildungskurse für ältere und gering qualifizierte Personen fördern. Gegebenenfalls sollten die Fonds für allgemeinverbindlich erklärt werden können, um sie so weiter zu stärken.

Stellungnahme Der Anteil der über 50-jährigen Arbeitskräfte wird in der Schweiz demografisch bedingt immer grösser. Diese Entwicklung rückt die Stellung älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt stärker in den Fokus. Gleichzeitig konnte die Erwerbsbeteiligung von älteren Personen in den beiden letzten Jahrzehnten von 62 Prozent auf 75 Prozent erhöht werden. Damit weist die Schweiz im Quervergleich mit den OECD-Staaten eine der höchsten Erwerbstätigenquoten auf. Zudem sind ältere Arbeitnehmende im Vergleich zu jüngeren weniger häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Verliert eine Person über 50 Jahre ihre Arbeitsstelle, so fällt es ihr jedoch vergleichsweise schwer, eine neue Anstellung zu finden. Die Gründe dafür sind allerdings vielfältig; mangelnde Weiterbildung ist nur ein möglicher Faktor. Eine Studie der OECD zu Alterung und Beschäftigungspolitik zeigt auf, dass die Schweiz im internationalen Vergleich eine besonders hohe Teilnahme von älteren Arbeitnehmenden an Weiterbildung verzeichnet.

Der Bundesrat ist sich der spezifischen Herausforderungen älterer Arbeitnehmender bewusst und hat darum verschiedene Massnahmen ergriffen. Die nationale Konferenz "Ältere Arbeitnehmende", welche 2016 schon zum zweiten Mal getagt hat, bilanzierte, dass die beschlossenen Massnahmen erste Erfolge erzielten und weiter konsequent umgesetzt werden sollen. Im Frühjahr 2017 ist die nächste Konferenz geplant.

Am 9. November 2016 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zudem beauftragt, bis Ende April 2017 Konzepte für eine allfällige finanzielle Unterstützung von Weiterbildungen zu entwickeln. Es sollen gering qualifizierte Erwerbstätige und insbesondere ältere Arbeitnehmende anvisiert werden. Denkbare Finanzierungsinstrumente für die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung können Bildungsgutscheine, Massnahmen der Arbeitslosenversicherung sowie die von der Postulantin vorgeschlagenen Branchenfonds sein. Ihr Einsatz soll nun konkretisiert werden. Vertieft zu prüfen sind insbesondere die Zielgruppenerreichung und die Arbeitsmarktorientierung der Instrumente sowie die finanziellen Auswirkungen und die Rechtsgrundlagen. Die Herausforderungen der Digitalisierung, die in manchen Berufsfeldern beschleunigte Anpassungen erfordern und den Weiterbildungsbedarf erhöhen, betreffen insbesondere auch ältere Arbeitnehmende; dies wird bei der Konzipierung der Massnahme entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat das Anliegen der Postulantin als erfüllt und beantragt deshalb die Ablehnung des Postulates.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
16.4060	n	Mo. Maire Jacques-André. Bei Stellenausschreibungen die Diskriminierung aufgrund des Alters verbieten			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die ein Verbot für die implizite oder explizite Nennung einer Altersgrenze (wie "gesucht wird eine junge Person") in Stellenausschreibungen vorsieht.

Begründung Zur Erinnerung: Ein solches Verbot ist in den Ländern der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten bereits verbreitet. Es würde zudem Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung, der folgenden Wortlaut hat, entsprechen: "Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung."

Weiter verbietet das Gleichbehandlungsgebot, abgeleitet vom Grundsatz des Schutzes der Persönlichkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (Art. 328 OR), dem Arbeitgeber, eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer willkürlich - d. h. ohne objektiven Grund, z. B. einzig aufgrund des Alters - zu benachteiligen.

Anlässlich von runden Tischen mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite gezeigt, dass ihnen dieses Problem bewusst ist, und sie haben den Willen geäußert, ihre Mitglieder aufzufordern, künftig auf die Nennung einer Altersgrenze in ihren Stellenausschreibungen zu verzichten.

Nun hat eine kürzliche Analyse der Stellenausschreibungen in fünf Westschweizer Tageszeitungen und auf drei Internetplattformen ergeben, dass etwa 10 Prozent der Inserate eine diskriminierende Altersgrenze enthielten. Konkret wurden 982 Inserate untersucht. Davon enthielten 96 implizit oder explizit eine Altersgrenze: 73 nannten eine Alterskategorie, in 14 stand der Begriff "jung" und in 9 der Ausdruck "Junior".

Heute wollen gewisse Leute das Rentenalter erhöhen. Zudem zwingt uns der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften dazu, vermehrt auf erfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückzugreifen. Daher ist es nun an der Zeit, dieser unfairen Praxis, mit der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund ihres Alters der Zugang zur Arbeit verwehrt wird, ein Ende zu bereiten.

Stellungnahme Dem Bundesrat ist bewusst, dass ältere Arbeitnehmende bei der Stellensuche teilweise negativen Vorurteilen ausgesetzt sind, die eine Anstellung erschweren können. Diese Vorurteile müssen korrigiert und die Potenziale älterer Arbeitnehmender aufgezeigt werden. Auch teilt der Bundesrat die Ansicht des Motionärs, wonach grundsätzlich auf die Erwähnung von Altersgrenzen in Stelleninseraten verzichtet werden soll, sofern diese nicht sachlich begründet werden können. Massgebend für die Arbeitsmarktintegration von Älteren ist jedoch nicht, ob Altersgrenzen in Stelleninseraten vorhanden sind, sondern dass bestehende Vorbehalte abgebaut werden. Ein Verbot von Altersgrenzen in Stelleninseraten erachtet der Bundesrat in diesem Kontext als nicht zielführend. Die Wirksamkeit eines solchen Verbots ist fraglich, da Rekrutierungsprozesse mehrstufig verlaufen und eine allfällige Diskriminierung kaum nachzuweisen wäre.

Um Vorurteile gegenüber älteren Arbeitnehmenden abzubauen, setzen Bund, Kantone und die Sozialpartner im Rahmen der Fachkräfte-Initiative (FKI) auf die Sensibilisierung von Unternehmen, Arbeitnehmenden und der Öffentlichkeit. Im April 2015 fand die erste Nationale Konferenz für ältere Arbeitnehmende statt. In der gemeinsamen Schlusserklärung haben öffentliche und private Arbeitgeber vereinbart, sich dafür einzusetzen, in Stelleninseraten überall dort auf die Erwähnung des Lebensalters zu verzichten, wo dieses sachlich für die Stelle nicht notwendig ist. Damit soll die Nennung dieses Merkmals zur Ausnahme werden. Im Auftrag des Seco erstellte der Stellenmarkt-Monitor Schweiz der Universität Zürich einen Bericht, der die Entwicklung und Verbreitung von Altersangaben in Stellenausschreibungen in der ganzen Schweiz darlegt. Der Bericht zeigt, dass explizite und implizite Altersgrenzen relativ selten eingesetzt werden (durchschnittlich 11,1 Prozent in den Jahren 2006 bis 2015). Zudem war der Anteil von Stelleninseraten mit Altersgrenzen über die letzten zehn Jahre stark rückläufig: Während 2006 noch ungefähr 16 Prozent der Stelleninserate über eine Altersgrenze verfügten, waren es 2015 nur noch rund 6 Prozent. Diese Resultate liefern Anzeichen dafür, dass die Unternehmen heute stärker auf die Thematik sensibilisiert sind.

Ein Verbot von Altersgrenzen in Stelleninseraten würde die unternehmerische Freiheit beschränken. Eine derartige Beschränkung ist in Anbetracht der tatsächlichen Gegebenheiten unverhältnismässig. Die Wirtschaftsfreiheit gehört zu den Pfeilern der schweizerischen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, denen die Schweiz ihre im internationalen Vergleich ausgezeichnete wirtschaftliche Situation - namentlich eine hohe Erwerbsbeteiligung und niedrige Arbeitslosigkeit auch älterer Erwerbspersonen - zu verdanken hat. Die Verbundpartner der FKI werden ihre Anstrengungen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von älteren Arbeitnehmenden fortführen. Die Massnahmen der FKI sind zielführender als ein gesetzliches Verbot. Zudem hat der Bundesrat wiederholt festgehalten, dass das geltende Recht sowie die darauf abgestützte Rechtsprechung einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung gewährleisten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.